

Unwirksame AGB

Die Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt sich aus den §§ [307 BGB](#), [308 BGB](#) und [309 BGB](#). Sie betrifft eine [Klausel](#) im ganzen, nicht nur den Teil der Bedingung, der gegen das Gesetz verstößt. § [306 BGB](#) gilt auch, wenn sich die Unwirksamkeit aus § [134 BGB](#) oder einer anderen Vorschrift ergibt. (BGHZ 139, 306)